Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek

§1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek der Humanistischen Hochschule Berlin.

§2 Aufgaben der Bibliothek

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der HHB. Sie dient vorrangig dem Studium, der Lehre sowie der Forschung an der Hochschule. Im Rahmen ihrer Aufgaben bietet sie folgende Dienstleistungen an:

- a. Erwerbung und Erschließung von Medien in gedruckter und elektronischer Form sowie sonstigen Informationsmitteln,
- b. Bereitstellung der Medienbestände für die Benutzung vor Ort oder zur Ausleihe für die Benutzung außerhalb der Hochschulbibliothek,
- c. Erteilung von Auskünften,
- d. Schulungs- und Beratungsangebote zur Nutzung der Bibliothek, ihrer Medien-Dienstleistungs- und Geräteangebote,
- e. Medienbeschaffung über den auswärtigen Leihverkehr,
- f. Lern- und Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

§3 Benutzungsberechtigung

- 1. Wer Medien entleihen oder andere Leistungen der Hochschulbibliothek in Anspruch nehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet zwischen den Nutzenden und der Hochschulbibliothek ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die Benutzungsordnung geregelt ist.
- 2. Die Hochschulbibliothek steht vorrangig den Mitgliedern der Hochschule (Studierende, Lehrende, Mitarbeiter*innen) zur Verfügung.
- 3. Sonstige natürliche Personen über 18, können auf Antrag bei der Bibliothek als externe Nutzer*innen zugelassen werden.
- 4. Minderjährige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vormundes.
- 5. Voraussetzung für Benutzung der Hochschulbibliothek ist eine Anmeldung sowie die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Bibliothek. Eine aktuelle Fassung der Benutzungsordnung ist in digitaler Form auf der Webseite der Hochschulbibliothek zu finden und liegt am Bibliotheksstandort zur Einsichtnahme aus.
- 6. Alle personenbezogenen Änderungen (z.B. Name, Anschrift) sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§4 Datenverarbeitung

- 1. Die Hochschulbibliothek erhebt, nutzt und verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- Die Bibliothek speichert relevante und zulässige personenbezogene Daten der Bibliotheksbenutzenden, sofern sie zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendig sind.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das Benutzungsverhältnis beendet ist und alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt sind.

§5 Öffnungszeiten

- 1. Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und werden durch einen Aushang sowie digital auf der Webseite veröffentlicht.
- 2. Nicht alle angebotenen Dienstleistungen der Bibliothek stehen über die gesamte Dauer der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- 3. Eine Schließung der Hochschulbibliothek oder die Anpassung von Services vor Ort kann aus zwingenden Gründen kurzfristig von der Bibliotheksleitung vorgenommen werden. Schließungen oder Anpassungen der Services vor Ort werden zeitnah bekanntgegeben.

§6 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- 1. Wer zur Benutzung der Hochschulbibliothek zugelassen wurde, hat Anspruch auf die in der Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
- 2. Innerhalb der Bibliotheksräume haben die Nutzer*innen möglichst Störungen zu vermeiden, sich ruhig zu verhalten, den Bibliotheksbetrieb nicht zu behindern sowie dafür zu sorgen, dass die Bibliotheksbestände, Einrichtung und das Gebäude keinen Schaden nehmen.
- 3. Von Benutzer*innen verlorengegangene, verschmutzte, beschädigte und veränderte Medien sind sofort dem Bibliothekspersonal zu melden. Der Schaden ist zu ersetzen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen beheben zu lassen oder selbst zu beheben.
- 4. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 5. Rauchen ist innerhalb der Räume der Hochschulbibliothek nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur bedingt gestattet: Getränke werden möglichst in verschließbaren Flaschen mitgeführt, sollte dies nicht der Fall sein sind etwaige Getränke von den Medien und technischen Geräten der Bibliothek fernzuhalten.
- 6. Tiere dürfen nicht in die Hochschulbibliothek mitgebracht werden, es sei denn es handelt sich nachweislich um Assistenztiere oder wird vom Bibliothekspersonal explizit gestattet.
- 7. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Einblick in mitgeführte Taschen u. ä. zu verlangen. Mitgeführte Medien sind bei Eintritt in die Hochschulbibliothek unaufgefordert an der Ausleihtheke vorzuzeigen.
- 8. Taschen, Schirme, Gepäckstücke, Überbekleidung u.ä. sind ordentlich innerhalb der Bibliothek zu deponieren, sodass sie nicht im Weg sind.
- 9. Die Hochschule haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die Nutzer*innen in die Bibliothek mitbringen, sowie für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Benutzungsleistung entstanden sind.

§7 Ausleihe

- 1. Alle Medien die nicht unter die Einschränkungen aus §8 fallen, können zur Nutzung außerhalb entliehen werden.
- 2. Für jede Ausleihe ist ein gültiges Bibliothekskonto¹ und (für Studierende) ein Studentenausweis notwendig.
- 3. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 4. Bibliotheksnutzer*innen sind vor der Ausleihe dazu verpflichtet das Bibliotheksgut auf dessen einwandfreien Zustand zu prüfen. Schäden, fehlende Teile u.Ä. sind umgehend dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.

§8 Ausleihbeschränkungen

- 1. Von der Ausleihe ausgenommen sind:
 - a. Medien, die als Präsenzbestand der Bibliothek gekennzeichnet sind
 - b. Zeitungen, Zeitschriften und Loseblattsammlungen
 - c. Werke aus Semesterapparaten

Diese können ausschließlich in den Bibliotheksräumen eingesehen werden.

- 2. In begründeten Fällen kann eine kurzfristige Entleihung nicht ausleihbarer Medien gestattet werden.
- 3. Die Nutzung bestimmter Medien wird zudem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.
- 4. Die Anzahl der Medien, die zur selben Zeit ausgeliehen werden können, ist für Studierende auf 10 Medien begrenzt. Die gleichzeitige Ausleihe mehrerer Exemplare desselben Werkes ist nur in begründeten Fällen gestattet.

¹ Das Bibliothekskonto ist gleichzusetzten mit dem Account des Campus Management System (Trainex), d.h., es wurde bei Eintritt in die Hochschule automatisch erstellt.

§9 Leihfristen

- 1. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel drei Wochen.
- 2. Die Ausleihfrist für Lehrende der HHB beträgt bis zu drei Monate und für das nichtwissenschaftliche Personal bis zu zwei Monate. Verlängerungen sind persönlich oder schriftlich möglich.
- 3. Verlängerungswünsche sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Verlängerungen können online im Bibliothekskonto, persönlich oder schriftlich erfolgen. Telefonische Verlängerungen sind ausgeschlossen.
- 4. Eine Verlängerung der Leihfrist ist in der Regel dreimal möglich, sofern der Bibliotheksausweis gültig ist und keine Vormerkung vorliegt.
- 5. Nach der dritten Verlängerung ist unter denselben Voraussetzungen und bei Vorlage des Mediums eine erneute Ausleihverbuchung möglich.
- 6. Die Hochschulbibliothek kann ein Medium auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.

§10 Leihfristüberschreitungen, Mahnungen und Gebühren

- Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sowie bei Wegfall der Benutzungsberechtigung ist das Bibliotheksgut unaufgefordert wieder an die Bibliothek zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung.
- 2. Kommt der/die Benutzer*in auch nach dreimaliger Aufforderung zur Rückgabe des Bibliotheksgutes der Aufforderung nicht nach, werden keine weiteren Medien mehr an die betreffende Person ausgeliehen.
- 3. Bei starker Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut muss dieses von der haftenden Person ersetzt werden. Es muss ein Ersatzexemplar gleicher bzw. aktueller Auflage bzw. in Absprache mit der Hochschulbibliothek ein gleichwertiges Exemplar beschafft werden. Die entstandenen Säumnis-/Mahngebühren bleiben bis zur Verlustmitteilung unberührt.
- 4. Kommt die haftende Person der Ersatzpflicht nicht nach, übernimmt die Hochschulbibliothek die jeweilige Ersatzbeschaffung auf eigene Kosten. Dabei gilt der Wiederbeschaffungswert des Mediums als endgültige Mahnungsgebühr.
- 5. Bei Überschreitung der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich abgemahnt. Die erste und zweite Abmahnung erfolgt per Mail, die dritte per Post. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig und mit ihrer Ausfertigung fällig.
- 6. Die jeweiligen Gebührensätze sind der geltenden Gebührenordnung der HHB zu entnehmen.

§11 Vormerkungen

- 1. Medien der Hochschulbibliothek können vorgemerkt werden. Vormerkungen auf bereits entliehene Titel sind nicht möglich. Nicht benötigte Vormerkungen sind der Bibliothek mitzuteilen, damit sie gelöscht werden können.
- 2. Sobald das vorgemerkte Medium verfügbar ist, wird der/die Benutzer*in schriftlich benachrichtigt.
- 3. Ab dem Tag der Benachrichtigung stehen vorgemerkte Medien 14 Tage zur Abholung in der Hochschulbibliothek bereit.

§12 Rückgabe

- 1. Spätestens am letzten Tag der Leihfrist oder dem Wegfall der Benutzungsberechtigung haben Nutzende das ausgeliehene Bibliotheksgut unaufgefordert an die Hochschulbibliothek zurückzugeben.
- 2. Bei der Rückgabe erhält der oder die Nutzer*in eine Rückgabequittung, die auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen ist. Einwände können nur unter Vorlage des Buchungsbelegs bearbeitet werden.
- 3. Eine Zusendung von Medien per Post findet nicht statt.

§13 Fernleihe

- Medien, die nicht am Ort vorhanden sind, können durch Vermittlung der Hochschulbibliothek auf dem Wege des deutschen oder internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Hochschulbibliothek bestellt werden.
- 2. Die Entleihung erfolgt nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Nicht abgeholte Medien werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der gebenden Bibliothek zurückgesandt.
- 4. Für Fernleihbestellungen wird ein Entgelt erhoben, welches der Gebührenordnung der HHB zu entnehmen ist.

§14 Ausschluss von der Benutzung

Ein zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss von der Benutzung der Hochschulbibliothek kann erfolgen, wenn ein*e Nutzer*in

- a. wiederholt die Leihfristen überschreitet,
- b. die Rückgabe entliehener Medien trotz Mahnung verweigert
- c. fällige Kosten und Gebühren nicht bezahlt
- d. Medien oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernt
- e. oder sonst in grober Weise gegen die Bibliotheksordnung verstößt.

Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben im Falle eines Ausschlusses bestehen.

§14 Beendigung des Nutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Benutzers aus der Hochschule, im Falle sonstiger Benutzer mit Ablauf der Zulassungsfrist unter der Voraussetzung, dass der*die Nutzer*in alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt hat.

§15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.